

weit sich ein bestehender Verdacht nicht beweisen läßt — daß die erhobene Beschuldigung nicht begründet war.

Diese Beweisführung ist ein Prozeß, der mit der Überprüfung der Anzeige oder eines anderen Anlasses zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 92 StPO beginnt, über die Aufklärung des strafrechtlich relevanten Verhaltens im Stadium der Durchführung des Ermittlungsverfahrens, die Überprüfung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan und den Staatsanwalt während des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens, die Überprüfung durch das Gericht im Eröffnungsverfahren, die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung und u. U. die Nachprüfung durch ein Gericht zweiter Instanz bis hin zur Entscheidung über Schuld oder Unschuld führt.

Die Beweisführung umfaßt vier sich wechselseitig bedingende Aufgaben:

- Die Aufklärung des tatsächlichen Geschehens, d. h. Aufklärung des Verhaltens des Beschuldigten bzw. Angeklagten und der Ursachen und Bedingungen;
- die Ermittlung und Sicherung der zum Nachweis des „Existierthabens“ dieses Verhaltens erforderlichen Beweismittel in belastender und entlastender Hinsicht;
- die Überprüfung der tatsächlichen Angaben der Beweismittel und ihrer Quellen mit dem Ziel der Feststellung der Übereinstimmung der Informationen, die die Beweismittel vermitteln, mit der Wirklichkeit;
- die Beweismwürdigung und die untrennbar damit verbundene Erarbeitung einer festen begründeten inneren Überzeugung über Wahrheit oder Unwahrheit der getroffenen Feststellungen.

Die Tätigkeit der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts im Rahmen der Beweisführung ist darauf gerichtet, den hinreichenden Tatverdacht bzw. die Unbegründetheit der mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens erhobenen Beschuldigung festzustellen. Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Ermittlungen im Sinne der §§ 101, 102 Abs. 3 StPO und — soweit es Jugendliche betrifft § 69 StPO — vollständig geführt sind und das Vorliegen der Ergebnisse den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen bestimmten Straftatbestand verletzt hat (§ 187 Abs. 3 StPO). In diesem Rahmen haben die Untersuchungsorgane und der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Voraussetzung der Übergabe der Strafsache sowohl an ein staatliches als auch an ein gesellschaftliches Gericht muß die allseitige und unvoreingenommene Feststellung aller tatsächlichen Umstände sein, auf die die Übergabe gestützt wird.

Aufgabe der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte im Hinblick auf die Feststellung der Wahrheit ist es, die Vollständigkeit des ermittelten be- und entlastenden Materials zu prüfen, es auf seine Begründetheit und Wahrheit zu überprüfen und — soweit keine Nachermittlungen bzw. eigene zusätzliche Beweiserhebungen erforderlich sind — über Wahrheit oder Unwahrheit der getroffenen Feststellungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entscheiden. Wichtige Garantien der Richtigkeit und Gerechtigkeit dieser Überprüfung und Entscheidung — und darin liegt eine neue Qualität der Erkenntnistätigkeit des Gerichts gegenüber dem Ermittlungsverfahren — sind die Unabhängigkeit der Richter, die